

18/847
09-08-2021



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

An den
Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-41 10
ministerinbuero@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

9. Aug. 2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
		Ann-Kathrin Scheuermann	06131 164151
		Ann-Kathrin.Scheuermann@bm.rlp.de	06131 16174151

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Jennifer Groß, Michael Wäschenbach
und Thomas Barth (CDU)
„Finanzielle Mittel für Kita-Baumaßnahmen
- Drucksache 18/672 -**

Vorbemerkung:

Kindertagesbetreuung ist seit jeher eine kommunale Pflichtaufgabe. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sind die Kommunen für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes zuständig und verantwortlich. Die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes steht nicht unter einem Vorbehalt möglicher Landesförderungen. Die Träger der Einrichtungen vor Ort – seien es freie oder kommunale Träger – müssen bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte Einrichtung zu schaffen, zu unterhalten und hierfür eine angemessene Eigenleistung zu erbringen (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 4 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 bzw. § 5 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019).

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sich entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Angebots an der Aufbringung der notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen, vgl. § 27 Abs. 2 KiTaG. Das betrifft auch die Unterstützung der Träger bei Baumaßnahmen.



Das Land unterstützt die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter anderem durch die gesetzliche Förderung der Personalkosten und durch Zuwendungen zu Baumaßnahmen.

Die Förderung des Landes für investive Maßnahmen zum Ausbau der Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz erfolgt derzeit auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift zur „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten“ des Ministeriums für Bildung vom 25. September 2020. Zuständige Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV).

Die genannte Verwaltungsvorschrift wurde in 2020 neu gefasst. Dabei wurde anlässlich der kurzfristigen Bereitstellung von weiteren Bundesmitteln im Gesamtumfang von 48,2 Millionen Euro für die Jahre 2020 und 2021 ein Sonderprogramm aufgenommen. Zu den Bundesmitteln kamen rund 10 Millionen Euro Landesmittel hinzu, die in 2020 und 2021 bewilligt wurden. Insgesamt wurden in 2020 und 2021 bisher mehr als 300 Anträge mit einem Umfang von über 58 Millionen Euro bewilligt.

Das Land stellt zusätzlich weitere rund 4 Millionen Euro Landesmittel in 2021 außerhalb des Sonderprogramms bereit, mit denen noch in diesem Jahr aktuell offene Bauanträge für den Platzausbau bewilligt werden können.

Im Rahmen des Sonderprogramms wurden programmgebunden erweiterte Fördermöglichkeiten, insbesondere mit Blick auf das am 1. Juli 2021 vollständig in Kraft getretene KiTaG, aufgenommen. Die Bundesmittel wurden für Bau- und Sanierungsmaßnahmen budgetiert und vollständig ausgeschöpft: Über das Sanierungsbudget in Höhe von 15 Millionen Euro konnten alle über 150 bewilligungsreifen Sanierungsanträge, die bis zum 1. Februar 2021 eingereicht wurden, bewilligt werden. Das Baubudget in Höhe von 33,2 Millionen Euro bezogen auf die Bundesmittel und in 2020 um rund 10 Millionen Euro bereitgestellte Landesmittel erhöht, wurde ebenfalls vollständig bewilligt.

Die Auswahl der geförderten Maßnahmen erfolgt im Sonderprogramm seitens des LSJV auf Grundlage der Priorisierung der einzelnen Bauanträge durch das jeweils zuständige Jugendamt.



Mit Blick auf das KiTaG war darüber hinaus bis zum 1. Juli 2021 im Rahmen des Landesprogramms zur Unterstützung der Übermittagsbetreuung die Beantragung eines Landeszuschusses in Höhe von 5.000 Euro pro Einrichtung möglich, mit der die Einrichtung und Ausstattung von Küchen, Ess- und Ruheräumen gefördert werden konnte. Von dieser Möglichkeit haben die Einrichtungsträger rege Gebrauch gemacht. Hierüber wurden weitere rund 12 Millionen Euro Landesmittel gebunden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Die nach Jahren aufgeschlüsselten Bundesmittel, die zur Förderung von Anträgen auf Zuwendung zu den Baukosten seit 2011 bewilligt wurden:

2011	20.960.103,85 €
2012	11.633.860,72 €
2013	28.353.694,57 €
2014	3.899.456,21 €
2015	7.481.135,85 €
2016	9.867.250,07 €
2017	12.874.723,59 €
2018	4.069.109,00 €
2019	21.142.648,20 €
2020	8.614.653,97 €
2021	41.033.000,00 €

Zu Frage 2:

Die nach Jahren aufgeschlüsselten Landesmittel, die zur Förderung von Anträgen auf Zuwendung zu den Baukosten seit 2011 bewilligt wurden:

2011	955.359,44 €
2012	2.904.803,24 €
2013	27.530.748,19 €



2014	16.367.332,10 €
2015	13.899.724,30 €
2016	355.000,00 €
2017	191.700,00 €
2018	0,00 €
2019	69.000,00 €
2020	6.512.496,08 €
2021	4.425.500,00 €

Zu Frage 3:

Von 2018 bis 2021 wurde im Westerwaldkreis für 20 Kindertagesstätten eine Förderung genehmigt. Die Baukosten betragen insgesamt 17.442.135,18 €.

Von 2018 bis 2021 wurde im Kreis Altenkirchen für 7 Kindertagesstätten eine Förderung genehmigt. Die Baukosten betragen insgesamt 12.369.857,46 €.

Von 2018 bis 2021 wurde im Kreis Mainz-Bingen für 13 Kindertagesstätten eine Förderung genehmigt. Die Baukosten betragen insgesamt 21.199.407,51 €.

Von 2018 bis 2021 wurde im Kreis Alzey-Worms für 12 Kindertagesstätten eine Förderung genehmigt. Die Baukosten betragen insgesamt 17.810.503,61 €.

Hierbei handelt es sich um die Gesamtbaukosten für die Kindertagesstätten in den aufgeführten Kreisen für die Jahre 2018 bis 2021. Eine Aufschlüsselung nach Trägern ist aufgrund des hohen zeitlichen Aufwandes im Rahmen der Beantwortungsfrist einer Kleinen Anfrage nicht leistbar.

Zu Frage 4:

Im Kreis Altenkirchen und im Kreis Mainz-Bingen konnten alle Anträge bewilligt werden.

Im Westerwaldkreis konnten bisher 10 Anträge die zum Stichtag 1. Februar 2021 eingereicht wurden, noch nicht bewilligt werden.



- Kita Zaubergarten in Westerbürg
- Kita Dreilindenstein in Steinebach
- Kita Hoher Westerwald in Nister-Möhrendorf
- Kath. Kita St. Elisabeth in Höhn
- Kath. Kita St. Agnes in Dernbach
- Ev. Kita Purzelbaum in Wahlrod
- Ev. Kita in Rehe
- Kita Falterswiese in Rennerod)
- Kita Regenborgen in Rennerod-Emmerichhain
- Kath. Kita St. Peter und Paul in Elsoff

Im Kreis Alzey-Worms konnten bisher 2 Anträge, die zum Stichtag 1. Februar 2021 eingereicht wurden, nicht bewilligt werden:

- Kommunale Kita Rasselbande in Vendersheim
- Kath. Kita St. Martin in Gau-Bickelheim

Soweit die Anträge sich auch oder ausschließlich auf den Platzausbau richten, kommt gegebenenfalls eine Bewilligung über die Landesmittel in 2021 in Betracht. Das LSJV prüft und unterrichtet die Antragsteller zeitnah.

Zu den Fragen 5 bis 7:

Die Verantwortlichkeit mit Blick auf notwendige Ausbaumaßnahmen liegt zunächst bei den Einrichtungsträgern gemäß § 5 KiTaG. Um die Lasten innerhalb des sozialrechtlichen Dreiecks zwischen den Leistungsträgern (örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendhilfeausschuss), Leistungserbringern (freie und kommunale Einrichtungsträger) und Leistungsberechtigten (Kinder, Eltern) gerecht zu verteilen, sieht das KiTaG ausdrücklich den Abschluss von Rahmen- und Einzelvereinbarungen betreffend Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Träger vor.



Soweit vor Ort Maßnahmen zur Umsetzung des im KiTaG definierten Bedarfes bzw. Anspruchsumfanges notwendig sind, ergibt sich kein Anspruch auf einen Mehrbelastungsausgleich nach dem Landesgesetz zur Ausführung des Artikels 49 Abs. 5 der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 2. März 2006. Die diesbezüglichen Ansprüche wurden im Rahmen der Konnexitätsverhandlungen zum KiTaG zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden abschließend verhandelt und haben ihren Niederschlag in den durch das KiTaG geregelten Finanzbestimmungen gefunden.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

In Vertretung

Bettina Brück